

**Schleswig-Holsteinischer Landtag** □  
**Umdruck 16/245**

*Ministerium für Wissenschaft,  
Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Schleswig-Holstein*

Wirtschaftsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Vorsitzenden  
Hans-Jörn Arp, MdL  
Düsternbrooker Weg 70

*Staatssekretärin*

24105 Kiel

Kiel, 16. September 2005

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

den anliegenden Entwurf einer Bäderregelung nach § 23 des Ladenschlussgesetzes, der am 20. September 2005 im Kabinett erörtert wird, bitte ich als Umdruck den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Wiedemann



Anschriften  
gem. Verteiler

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

(0431) 988 - Durchwahl

Kiel, Datum

Telefon Fax

VII 633 - Az

4674 4702

Georg van Tuinen

[Georg.vanTuinen@wimi.landsh.de](mailto:Georg.vanTuinen@wimi.landsh.de)

### **Durchführung des Ladenschlussgesetzes; Bäderregelung 2005-2008**

Aufgrund des § 23 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), erteile ich – unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – eine auf die Jahre 2005 bis 2008 befristete Ausnahmegewilligung von den Vorschriften des § 3 LadSchlG, nach der die Verkaufsstellen in den aus der Anlage ersichtlichen Orten während der Saison 2005-2008 vom 15. Dezember bis 31. Oktober

- a) sonn- und feiertags in der Zeit von 11.00 – 19.00 Uhr,
- b) werktags bis 22.00 Uhr

für den Verkauf von Gegenständen des täglichen Ge- und Verbrauchs geöffnet sein dürfen. Diese Regelung gilt auch für das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 LadSchlG).

Ausgenommen von dieser Ausnahmegewilligung sind jeweils der Karfreitag und der erste Weihnachtsfeiertag. Am 1. Mai ist der Verkauf nur dann erlaubt, wenn der Ladeneinhaber, unter Freistellung aller Mitarbeiter, den Verkauf persönlich durchführt.

Am Ostersonntag dürfen die Verkaufsstellen nur in der Zeit von 14.00 – 18.30 Uhr geöffnet sein.

Die festgelegten Verkaufszeiten bitte ich unter Bezugnahme auf diese Ausnahmegewilligung einschließlich nachfolgender Schutzbestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Dem Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit, der jeweiligen Industrie- und Handelskammer sowie mir bitte ich je eine Abschrift Ihrer Bekanntmachung zuzuleiten.

Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und Feiertagen nur während der zugelassenen Öffnungszeiten beschäftigt werden. Die Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten über die Verkaufszeit hinaus sollen jeweils 30 Minuten nicht überschreiten.
2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an Wochenenden beschäftigt werden, sind für jeden Tag an einem Werktag derselben Woche von der Arbeit freizustellen.
3. Mindestens jeder zweite Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben; für Jugendliche darüber hinaus mindestens zwei Sonnabende im Monat.
4. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes über die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit, der Ruhepausen und Ruhezeiten sowie weitergehende Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in anderen Gesetzen sind zu beachten.
5. Jugendliche dürfen an Sonntagen nicht beschäftigt werden. An gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, dürfen Jugendliche beschäftigt werden; sie sind jedoch an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen.  
Werden Jugendliche an Sonnabenden beschäftigt, so ist ihnen die 5-Tage-Woche durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen.
6. Werdende und stillende Mütter dürfen nicht nach 20.00 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

7. Die Arbeitgeber sind in geeigneter Form auf die Schutzbestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere auf das Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bestimmungen hinzuweisen. Auf die gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 2 Lad SchlG bestehende Verpflichtung der Verkaufsstelleninhaber, Verzeichnisse zu führen, aus denen die Namen, die Tage, die Beschäftigungsart- und -dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die als Ersatz für die Beschäftigung gewährte Freizeit ersichtlich sind, weise ich hin.
  
8. In den betroffenen Orten soll darauf hingewirkt werden, dass die Anwendung dieser Regelung einvernehmlich mit den örtlichen Kirchengemeinden ausgestaltet wird. Auf die Belange der Familien, im Besonderen bei der Bereitstellung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten soll geachtet werden.

Diese Regelung tritt erstmalig am 15. Dezember 2005 in Kraft.

**Aufstellung  
der von der Bäderregelung erfassten Städte,  
Gemeinden, Inseln und Halligen**

Kreis Schleswig-Flensburg

Langballig  
Gelling  
Glücksburg  
Kappeln

(Fußgängerzone Altstadt; Straßen: Am Hafen, Nestleweg,  
Grauhöft; Strand „Weidefeld“)

Westerholz  
Steinbergkirche

Stadt Kiel

Ortsteil Schilksee und am Falckensteiner Strand

Stadt Lübeck

Travemünde

Kreis Ostholstein

Bosau  
Dahme  
Eutin  
Fehmarn  
Grömitz  
Großenbrode  
Grube  
Heiligenhafen  
Heringsdorf  
Kellenhusen

(Ortsteil Rosenfelder Strand)

(Ortsteil Süssau-Strand)

Lensahn  
Malente  
Neukirchen

(Ortsteile Kraksdorf-Strand, Ostermade, Sütel-Strand und  
Am Seekamp-Strand)

Neustadt  
Oldenburg

(Straßen: Hinterhörn, Markt, Fußgängerzone, Kuhtorstraße,  
Schuhstraße, Hoheluftstraße, Teilbereich Berliner Eck)

Sierksdorf  
Scharbeutz  
Schönwalde am Bungsberg  
Süsel  
Timmendorfer Strand  
Wangels

(Ortsteil Weißenhaus)

### Kreis Plön

Blekendorf	(Ortsteil Sehlendorfer-Strand)
Heikendorf	
Hohenfelde	
Hohwacht	(Ortsteil Hohwacht)
Laboe	
Lütjenburg	
Mönkeberg	
Panker	
Plön	
Schönberg	(Ortsteile Holm, Kalifornien und Schönberger Strand, Ostseestraße, Niederstraße, Fußgängerbereich Knüll, Knüllgasse, Bahnhofstraße, Kuhlenkamp, Eichkamp)
Stakendorf	(Ortsteil Stakendorfer Strand)
Stein, Wisch	(Ortsteil Wochenendhauskolonie Heidkoppel)
Wendtorf	

### Kreis Rendsburg-Eckernförde

Altenhof  
Ascheffel  
Brodersby  
Damp  
Eckernförde  
Schwedeneck  
Strande  
Winnemark  
Wittensee  
Waabs

### Kreis Dithmarschen

Büsum	(Büsumer Deichhausen)
Friedrichskoog	
Warwerort	
Westerdeichstrich	

## Kreis Nordfriesland

Amrum

Dagebüll

Friedrichstadt

Elisabeth-Sophien-Koog

Nordstrand

Hallig Hooge

Hallig Langeneß

Husum

(Teilbereiche Am Außenhafen, Dockkoogstraße, Hafenstraße, Kleikuhle, Schiffbrücke, Wasserreihe)

Nieblum

Niebüll

Pellworm

Schobüll

Schwabstedt

St. Peter-Ording

Sylt

Tönning

Utersum

Vollerwiek

Wyk

## Kreis Steinburg

Glückstadt

(Innenstadtbereich in den Grenzen der Straßen Am Wall, Am Hafen, Am Proviantgraben, Am Kommandantengraben und der Bohn-Straße)

## Kreis Herzogtum Lauenburg

Ratzeburg

(Ortsteil „Insel“)